

SEXUELLER MISSBRAUCH

Hinweise zum Umgang mit sexualisierter Gewalt insbesondere für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Was ist sexueller Missbrauch?

Die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) definiert sexuellen Missbrauch so:

„Jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, ist sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“

Erkennen & Einschätzen

Es kann keine wissenschaftlich abgesicherte Liste mit sicheren Anzeichen dafür geben, dass Kinder sexuell misshandelt wurden. Die Aussage des betroffenen Kindes ist der Königsweg bei der Diagnostik. Eine zentrale Aufgabe ist, diese nicht zu verfälschen, sondern adäquat zu protokollieren – insbesondere, wenn sich Kinder und Jugendliche spontan anvertrauen.

- **Auffälliges Sexualverhalten:** Sexuell misshandelte Kinder zeigen zwar häufiger auffälliges Sexualverhalten als nicht misshandelte Kinder; als Beweis für einen stattgefundenen sexuellen Missbrauch kann dies jedoch nicht gelten.
- **Körperliche Befunde** können wichtige Hinweise auf einen erfolgten sexuellen Missbrauch sein. Viele Formen (z.B. Hands-Off Taten) hinterlassen aber keine körperlichen Auffälligkeiten. Stattgefundener Körperkontakt kann körperliche Befunde hinterlassen, muss aber nicht! In den meisten Fällen ergibt die klinische Untersuchung nach sexualisierter Gewalt keinen auffälligen Befund! Eine unauffällige gynäkologische Untersuchung schließt sexualisierte Gewalt

nicht aus. Kindergynäkologische Expertise ist bei der Befundung wichtig.

Was kann ich tun?

Der wichtigste Hinweis auf erlebte sexuelle Handlungen sind Äußerungen der Betroffenen.

Wenn ein Kind/Jugendliche:r Ihnen gegenüber von sexuellem Missbrauch berichtet:

- Nehmen Sie die Äußerungen ernst
- Schaffen Sie geschützte Gesprächsbedingungen: ruhige, vertrauensvolle Atmosphäre
- Stellen Sie ausreichend Zeit und Raum zur Verfügung
- Seien Sie authentisch und emotional beteiligt, ohne zu dramatisieren
- Wahren Sie einen vorsichtigen Umgang mit Körperkontakt
- Stellen Sie nur Verständnisfragen, nicht detektivisch ermitteln
- Stellen Sie offene Fragen, keine Suggestivfragen
- Bericht der Betroffenen ist wesentlich
- Dokumentieren Sie möglichst wörtlich, was das Kind Ihnen mitgeteilt hat, halten Sie den Kontext der Aussagen fest und konkretisieren Sie, welche Information von wem stammt
- Signalisieren Sie dem/der betroffenen Minderjährigen, dass es richtig und wichtig ist, dass er/sie Ihnen davon berichtet hat und dass er/sie keine Schuld daran hat, was vorgefallen ist
- Klären Sie mit dem/der Betroffenen, was er/sie nun braucht
- Erklären Sie, inwiefern Sie helfen können und welche weiteren Schritte eingeleitet werden
- Bevor Sie mit Bezugspersonen darüber sprechen, muss klar sein, wer der/ die Täter:in ist. Der/die Betroffene kann sonst womöglich nicht geschützt werden bzw. gerät noch mehr unter Geheimhaltungsdruck
- Je nach Alter/Entwicklung des Kindes und Situation: Erklären Sie die Rechte von Kindern und die rechtlichen Konsequenzen des Missbrauchs

- Machen Sie keine Zusagen, die Sie nicht einhalten können (z.B. dass die Informationen nicht weitergegeben werden)
- Arbeiten Sie parteiisch, d.h. eindeutig und verantwortlich zum Schutz der betroffenen Minderjährigen
- Holen Sie sich bei Bedarf Unterstützung und halten Sie die Standards (Vorgehen, Dokumentation o.ä.) Ihrer Einrichtung ein

Weiteres Vorgehen im Verdachtsfall/bei vorliegender sexualisierter Gewalt: Zeitfenster medizinischer Maßnahmen:

Manche medizinischen Maßnahmen sind zeitkritisch, z.B. eine Schwangerschaftsverhütung nach sexuellem Übergriff, Schutz vor sexuell übertragbaren Erkrankungen oder auch eine Sicherung von fremder DNA. Bei körperlichen Übergriffen muss daher binnen 72 Stunden (je früher, desto besser) geklärt sein, ob eine unmittelbare medizinische Vorstellung erfolgen muss. Ansprechpartner: Kinderschutzbambulanzen (www.dgkim.de), Institute für Rechtsmedizin oder gynäkologische Notaufnahmen. Auch nach Ablauf der genannten Zeitfenster ist eine medizinische Vorstellung bei Verdacht auf körperlichen, sexuellen Übergriff notwendig, allerdings kann diese geplant binnen der nächsten Tage erfolgen. Eine eindeutige Klärung aufgrund des medizinischen Befundes ist häufig jedoch nicht möglich.

Vertrauliche Spurensicherung:

Immer an die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung denken (ebenfalls zeitkritisch). Inzwischen ist es in Deutschland fast flächendeckend möglich, dass Opfer sexualisierter Gewalt Spuren des Übergriffes gerichtsfest sichern und einlagern lassen können, ohne unmittelbar Strafanzeige stellen zu müssen. Dies ist häufig in rechtsmedizinischen Instituten, Kinderschutzbambulanzen oder gynäkologischen Abteilungen möglich. Auch hier ist das Zeitfenster von 72 Stunden zu beachten. Eine Liste über mögliche Anlaufstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter folgendem Link: frauen-gegen-gewalt.de/de/vertrauliche-spurensicherung.html

Internes Schutzkonzept und Verfahren im Kinderschutz:

Halten Sie die einrichtungs-/trägerinternen Standards und Vorgaben im Verfahren gemäß § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG ein. Gerade bei Themen wie sexuellem

Missbrauch, die häufig emotional besetzt sind, ist es notwendig die Standards einzuhalten. Nur so können Sie sicher sein, keinen der Verfahrensschritte auszulassen und den Kinderschutz sicherzustellen. Akzeptieren Sie, dass manche Fälle nicht rasch zu klären sind. Das kann schwer auszuhalten sein, aber manchmal kann eine schnelle Lösung auch die schlechtere sein.

Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen:

Alle medizinischen Maßnahmen erfordern die Einwilligung einwilligungsfähiger Patient:innen. Hierfür gibt es keine Altersgrenze: auch Minderjährige können ggf. wirksam einwilligen. Dies ist durch die beteiligten Mediziner:innen zu prüfen. Nur, wenn der betroffene junge Mensch nicht selbst einwilligen kann, ist die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten nötig und zulässig.

Rechtspsychologische Befragung:

Ggf. kann eine gezielte rechtspsychologische Befragung des Kindes/Jugendlichen sinnvoll sein. Manche Kinderschutzbambulanzen arbeiten hierfür mit entsprechend ausgebildeten Psycholog:innen zusammen.

Literatur unter kinderschutzhotline.de/arbeitsmaterial

Medizinische Kinderschutzhotline

0800 19 210 00 | 24/7 erreichbar, bundesweit, kostenfrei, vertraulich | Beratung für Fachkräfte aus Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Familiengerichte.

Website



kinderschutzhotline.de

Apps



Android



iOS

Konzept: Team der Medizinischen Kinderschutzhotline, Stand 2026



gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend